

## Hauptsatzung der Stadt Overath

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S.916), hat der Rat der Stadt Overath am 16.02.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabenbereich**

- (1) Die Stadt Overath ist in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung. Die Verwaltung der Stadt wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt, wobei die Bürgerschaft durch den Rat und den/die Bürgermeister/in vertreten wird.
- (2) In freier demokratischer Selbstverwaltung fördert sie das Wohl ihrer Einwohner/innen unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Stadt auf der Grundlage des geltenden Rechts.

### **§ 2 Hoheitszeichen**

- (1) Overath wird urkundlich erstmals im Jahre 1064 namentlich erwähnt.
- (2) Das Wappen der Stadt Overath zeigt von Silber und Blau geteilt, oben auf silbernem Grund einen zweischwänzigen roten Löwen, blau bewehrt und blau gekrönt, unten auf blauem Grund eine goldene Glocke.
- (3) Die Flagge hat die Farben gelb-blau längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Mitte.
- (4) Die Dienstsiegel führt das in Abs. 2 beschriebene Wappen mit der Umschrift: „Siegel der Stadt Overath“ und wird auf feierlichen oder rechtserheblichen Urkunden verwendet.

### **§ 3 Das Stadtgebiet**

Das Stadtgebiet liegt im südöstlichen Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises und umfasst 68.841.992qm. Es besteht aus den Stadtteilen Overath, Brombach, Heiligenhaus, Immekeppel, Marialinden, Steinenbrück, Untereschbach und Vilkerath. Die Stadtgrenzen ergeben sich aus der amtlichen Karte des Rheinisch-Bergischen-Kreises.

### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesell-

schaft haben, oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen.

- (3) Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Benachteiligung im Rahmen geltender Rechtsberatungsvorschriften.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar unterstellt. Der/Die Bürgermeister/in sorgt dafür, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zur gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Sie kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (7) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berührt, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen den jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Sollte die Gleichstellungsbeauftragte mit der Letztentscheidung des Bürgermeisters nicht einverstanden sein, hat sie das Recht, ihr Anliegen dem Rat vorzutragen.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner/innen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Sie erfolgt in der Regel im Mitteilungsblatt und zusätzlich über die städtische Webseite. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in oder Vertreter/in im Amt führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend

haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung auch hinsichtlich des Meinungsstandes der Einwohner/innen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Overath fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Overath fallen, sind von dem/der Bürgermeister/n an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Der Rat bestimmt, dass Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 zur Beratung in den jeweils nach Zuständigkeitsordnung der Stadt Overath verantwortlichen Ausschuss verwiesen werden. Soweit Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit bestehen, ist dies der Haupt- und Finanzausschuss. In den übrigen Fällen werden sie an den Bürgermeister zur Beantwortung verwiesen.
- (5) Soweit der beratende Ausschuss nicht selbst nach der Zuständigkeitsordnung für die Entscheidung zuständig ist, überweist er die Anregung oder Beschwerde mit einer empfehlenden Stellungnahme an den Stadtrat oder an den/die Bürgermeister/in zur Erledigung.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
  - a) wenn sie sich gegen Verwaltungsakte richten, gegen welche Widerspruch oder Klage eingelegt werden können,
  - b) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keine neuen Sachargumente vorliegen.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des beratenden Ausschusses und über die Entscheidung des zuständigen Gremiums zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Overath“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.

## **§ 8**

### **Verfahren**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird in einer vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Wahl der Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden sowie deren Ausschussstärke. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.
- (2) Der Rat kann sich oder einem Ausschuss durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten

## **§ 10**

### **Zuständigkeit**

Soweit die Gemeindeordnung oder andere gesetzliche Bestimmungen keine Vorschriften enthalten, regeln sich die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse nach der Zuständigkeitsordnung.

## **§ 11**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied nach den Bestimmungen der GO bedürfen der Schriftform.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz**

- (1) Ratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen nach den Festsetzungen der Entschädigungsverordnung. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen im Rahmen der Mandatsausübung Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung.
- (3) Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie sachkundige Bürger/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a. Alle Berechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ist bestimmt in der Entschädigungsverordnung NW (EntschädigungsVO).
  - b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags ist in der EntschädigungsVO festgesetzt
  - g. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch 1 Stellvertretung, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 Stellvertretungen und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 Stellvertretungen, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschädigungsVO.
- (6) Jede Fraktion erhält als Arbeitsmaterial auf Kosten der Stadt:
- a. eine Ausgabe der Gemeindeordnung für das Land NW,
  - b. die Mitteilungen des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes,
- die Fraktionen erhalten:
- a.) je 1 Exemplar der Zeitschrift Städte- und Gemeindebund,
  - b.) je 1 Exemplar einer von Ihnen auszuwählenden kommunalpolitischen Zeitschrift.

Das unter a) und b) aufgeführte Arbeitsmaterial erhalten auch sachkundige Bürger/innen, die Mitglieder in Ausschüssen sind.

- (7) Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen erhalten ein Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in die sie durch Ratsbeschluss entsandt werden und in denen kein eigenes Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (8) Ausschussvorsitzende erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

### **§ 13 Der/Die Bürgermeister/in**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
- (4) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsposition (siehe § 15 Abs. 2) zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Bei feierlichen Anlässen trägt der/die Bürgermeister/in die Amtskette.

### **§ 14 Zahl der Beigeordneten und Regelung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin bestellt. Die Amtsbezeichnung lautet „Erste/r Beigeordnete/r“.

### **§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und Bediensteten in Führungspositionen der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a. Verträge, die auf Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (2) Bedienstete in Führungspositionen sind die Beigeordneten, der /die Kämmerer/in und die Amtsleitungen laut aktuellem Organigramm der Stadtverwaltung.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Overath, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, Bekanntmachungen nach dem BauGB, die eine Ortsüblichkeit fordern sowie Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf [www.overath.de](http://www.overath.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Amtsgebäude Hauptstraße 10 a hingewiesen.
- (2) Verfahren und Inhalt der Bekanntmachungen bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 18.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Overath, den 03.03.2022

Gez.  
Nicodemus  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Stadtrat am 16.02.2022 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 03.03.2022

Gez.  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister